

Das Material der vorliegenden Untersuchung habe ich zum geringeren Teil schon im Jahre 1902 gesammelt. Es diente mir bei meiner Doktorpromotion zur Verteidigung einer These, der ich folgende Fassung gegeben hatte: Szamatólski (Ulrichs von Hutten Deutsche Schriften, S. 46—52; S. 69 ff.) schreibt die Verfasserschaft sämtlicher Stücke der anonymen Sammlung der Huttenschen Klagschriften (Hutt. opp. Ind. bibl. XXXI A, a) Hutten selbst zu. Die für diese Behauptung angeführten Gründe sind nicht stichhaltig.

Schon damals deutete ich am Schluss meiner Darlegungen an, dass von dieser Frage aus sich einige Ausblicke auf unsere Kenntnis des Huttenschen Stils, vielleicht des Stils der Reformationszeit überhaupt, ergäben. Ich habe gerade nach dieser Seite hin meine Untersuchungen fortgesetzt, und dabei hat sich diese Meinung bei mir befestigt. Da meine Beobachtungen für zukünftige Forschungen auf diesem Gebiet vielleicht von einigem Wert sein können, lege ich sie im folgenden ihrer Entstehung nach vor, d. h. ich gehe auch hier von der oben mitgeteilten These aus.

Die Sammlung der Klagschriften, um die es sich handelt, trägt folgenden Titel: ¹⁾ In dissem Buochlin findet man |Herr Wirichs von Hutten| Vber vnd gegen vorgwaltigung des Bapsts, vnnd der |Romanisten, klagschrift an Keyserliche maiestat. |Ein andere klagschrift auch in| deeselbigen sach, an gemeyne Teütsch nation |Ermanung an Hertzog Fride|rich Churfürst zuo Sachssen, zuo vorfechtung gemeyn|er freyheit wider die Romanisten. |Auch ettliche andere schriffthen| alle voll guotter leer vnd vormanungen, yetzo newlichen |auss latin in teütsch transferiert | (Ich habs gewagt. ²⁾

Die »ettlichen andern schriffthen« sind zwei: eine Klagschrift an den Kurfürsten von Mainz, eine an den Ritter Sebastian von Rotenhan.

Szamatólski ist zu näherem Eingehen auf die Verfasserfrage des Werkes mit veranlasst durch eine allerdings zunächst auffallende Entdeckung: Die Uebersetzung der Klagschrift an alle Deutschen in dieser Sammlung ist keine andere als Huttens eigene Einzelübertragung. Man könnte nun sogleich vermuten, es handle sich hier um ein Plagiat seitens eines »vnbekanntnen Liebhabers der göttlichen warheit«, wie sich der anonyme Verfasser in einem Vorwort bezeichnet. Aber Sz. glaubt durch die Vergleichung des Stils der Schriften mit dem Huttens im deutschen Vadiskus feststellen zu müssen, dass Hutten selbst der Verfasser sei. Diese Untersuchung dient als Gegenprobe für einige äussere Gründe, aus denen Sz. dasselbe schliesst. Ich will diese zunächst prüfen, ehe ich auf das stilistische Gebiet übergehe.

I.

Unter den äusseren Beweismitteln ³⁾ betreffen drei Punkte die Ausstattung und Einrichtung der Sammlung der fünf Klagschriften.

Zuerst weist Sz. auf die zahlreichen Inhaltsangaben am Rande der Drucke hin, die bei nachweislich fremden Uebersetzungen fehlen sollen. Sie fehlen aber auch bei der echten Einzelübertragung der Klagschrift an alle Deutschen. Also ist eine Folgerung aus dieser Beobachtung nicht erlaubt.

Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf den Druck und das Titelbildnis Huttens. Schlüsse lassen sich daraus nur auf den Drucker herleiten: Wenn die Sammlung dieselben Typen und dieselbe bildliche Ausschmückung zeigt wie spätere Huttensche Werke, so darf man daraufhin höchstens behaupten, dass sie aus derselben Offizin wie diese stamme. Aber wenn hier Sz. das

¹⁾ Böcking, Hutt. opp. I. 59.

²⁾ Wegen Fehlens der Lettern ist a, o und u mit übergesetztem e durch ä, ö und üe, u mit übergesetztem o durch uo wiedergegeben worden.

³⁾ Szamatólski a. a. O. S. 72 ff.

unparteiische Urteil Böckings für sich anführt, so ist auch das zu weit gegangen. Denn auch Böcking hat seine Angabe des Druckers — Anshelm in Tübingen — mit einem Fragezeichen versehen. Und in der Anmerkung entscheidet sich Sz. gar für Zarncke, der Johann Schott in Strassburg als Drucker für das Gesprächbüchlein, die Concilia, die Anzöig, die Dialogi novi u. a. m. annimmt, ohne dass überhaupt „die von beiden Forschern vorgenommenen typographische Vergleichung“ nachgeprüft zu werden brauchte. (S. 73. ¹⁾) — Auf die Frage, ob die Schrift, wenn sie trotz des Huttenschen Bildnis auf dem Titelblatt nicht von dem Ritter herrührte, ein Raubdruck unter allen Umständen sein müsste, komme ich noch zurück.

Wichtiger als diese Anführungen scheinen die Bemerkungen, die Sz. im Anschluss an einige bisher nicht beachtete Briefstellen macht. ¹⁾ In einem Schreiben des Lazarus Spengler an Pirckheimer vom 11. November 1520 heisst es: „Huttenus, der sein lateinisch conquestion geteutsch auch hat lassen ausgehen. . .“ Am 26. November berichtet derselbe Spengler an Pirckheimer: „Mir sind zwai puchlein zukommen, gedruckt latein vnd teutsch, so Vlrich von Hutten gemacht vnd den Titel gegeben hat: Vlrici Hutteni ad Carolum Imperatorem aduersus intentatam sibi a Romanistis uim et iniuriam conquestio. Eiusdem ad principes et uiros Germanie de eadem re conquestio.“ Sz. meint dazu folgendes: „Die wörtlich angeführte Stelle des ersten Berichtes lässt zwar auf grammatischem Wege keinen Schluss zu, ob er eine einzelne Klagschrift oder sämtliche meint. Da aber für den ersten Fall diese einzelne Klagschrift hätte namhaft gemacht werden müssen und ferner der zweite Bericht sich unzweifelhaft auf sämtliche Klagschriften bezieht, so ist sicherlich auch der frühere Bericht von der Gesamtheit zu verstehen.“ Ich kann Sz. in diese luftigen Höhen der Hypothese nicht folgen. Aus den beiden Stellen lässt sich Bestimmtes überhaupt nicht herauslesen. Es ist zunächst garnicht unzweifelhaft, dass sich der zweite Bericht auf die ganze Sammlung bezieht. Wenn das aber der Fall wäre, so käme in erster Linie die lateinische Fassung in Frage, denn nur aus dieser sind von zwei Stücken die Titel angegeben. Mehrere Möglichkeiten erschliessen sich dem Blick: 1. Es können die beiden genannten Schriften in lateinischer und deutscher Form gemeint sein. Dafür liesse sich auch anführen, dass der Titel bei Spengler, trotzdem er scheinbar genau zitiert wird, nicht wörtlich mit dem der Sammlung übereinstimmt. Nicht dagegen würde sprechen, dass uns eine lateinische Ausgabe der einzelnen Schriften bisher nicht bekannt ist. Bei einem kleinen Hefte liegt die Möglichkeit des Verlustes näher als bei einem grösseren Buche. 2. Es könnte allerdings das ganze lateinische Werk in Frage kommen. Dann ist noch lange nicht gesagt, dass auch alle Stücke der Uebersetzung unter dem deutschen Büchlein verstanden werden müssten. 3. Selbst wenn man das zugiebt, ist es noch zweifelhaft, ob man die Bemerkung »so Vlrich von Hutten gemacht« für die deutsche Uebersetzung als authentisch betrachten darf. Sz. lässt Spengler zu Huttens engerem Kreis gehören. Ich kann von direkten Beziehungen zwischen ihm und Hutten nichts entdecken. Wohl gehört Spengler dem Kreise Pirckheimers an, aber weder haben wir Briefe von ihm an Hutten oder umgekehrt, noch finde ich seinen Namen in den sonst etwa in Frage kommenden Stücken des 1. Bandes der Böckingschen Ausgabe erwähnt.

Mit derselben Begründung lässt sich auch der Wert, den Sz. der ersten Briefstelle beimisst, ablehnen. Hier kommen aber noch zwei Punkte hinzu. Sz. behauptet, dass Hutten selbst sein »lateinisch conquestion« verdeutscht habe. Er legt dabei der Stelle einen Sinn unter, den sie, wörtlich genommen, nicht hat. Es wird gesagt, dass Hutten die »conquestion« habe ausgehen lassen, und zwar verdeutscht, aber nicht, ob er sie übersetzt habe oder ein anderer. Wir haben jedoch Beispiele, dass Hutten Uebersetzungen anfertigen liess. Andererseits ist es ebenfalls gesucht, wenn Sz. die Forderung stellt, falls eine Klagschrift gemeint gewesen sei, hätte sie Spengler namhaft machen müssen. Das wäre doch nur nötig gewesen, wenn etwa Spengler die Uebersendung des Opus von Pirckheimer verlangt hätte. Unter der »lateinisch conquestion« kann sehr wohl die Klagschrift an alle Deutschen gemeint sein, die ja besonders allgemeines Interesse, zumal in deutscher Uebersetzung, hatte.

Sz. versucht seine Ansicht zu stützen durch eine Stelle aus einem Brief Huttens an Butzer vom 28. November 1520: „Habebas nescio quot Conquestionum Latinarum exemplaria.“ Er meint,

¹⁾ Die Briefe sind abgedruckt bei Szamatólski S. 149.

dass der Zusatz „Latinarum“ nur als Gegensatz zu der anonymen deutschen Sammlung erklärlich wäre. Dass diese Annahme richtig sein kann, gebe ich zu. Aber abgesehen davon, dass man auch an einen Gegensatz zu der Einzelschrift an alle Deutschen oder zu der Klage über den lutherischen Brand in Mainz oder der Klag und Vermahnung denken könnte, ist jedenfalls damit noch kein Zeugnis für Huttens Verfasserschaft an der betr. Uebersetzung erbracht.

Zu einer noch gewagteren Hypothese versteigt sich Sz. bei der Interpretation des Vorwortes der Sammlung. Dass Hutten, der ja seiner Meinung nach der Verfasser ist, hier als ein unbekannter Liebhaber der göttlichen Wahrheit auftritt, erklärt Sz. folgendermassen: Hutten habe den einfachen Uebersetzungen durch diese Form der Darbietung einen neuen Reiz verleihen und zugleich unter der Maske eines »unbekannten Liebhabers« sich selbst ein Vertrauensvotum darbringen wollen, wie er solche damals in Wirklichkeit von verschiedenen Seiten öffentlich erhalten habe. (S. 74.)

Ich behaupte im Gegenteil, Hutten hätte durch diese Art der Darbietung der Schrift einen Reiz genommen. Nichts hätte mehr Anziehungskraft auf das Publikum ausüben können, als gerade sein Name als der des Verfassers. Auch meine ich, würde ein Auftreten in der Weise, wie es Sz. Hutten unterschieben will, seinem Charakter durchaus nicht entsprochen haben.¹⁾

Durch alle diese äusseren Gründe, die Sz. für Hutten als Verfasser der deutschen Klagschriftensammlung vorbringt, kann ich mich nicht überzeugen lassen. Mindestens meine ich, ein »non liquet« durch meine Darlegungen nachgewiesen zu haben.

II.

Wie steht es nun mit Szamatólkis wichtigstem Kriterium, dem Stil?

Sz. ist überzeugt, durch seine Stiluntersuchung so sichere Resultate gewonnen, die Schreibweise Huttens nach ihren Eigentümlichkeiten so begrenzt zu haben, dass er sie unbedingt als philologisches Kriterium anwenden kann. Allerdings drückt er sich da, wo die Probe auf das Exempel gemacht werden soll, vorsichtig aus: „Sobald aus anderen Gründen die Vermutung entsteht, dass eine anonyme Uebersetzung Hutten zum Verfasser hat, ist in der stilistischen Vergleichung eine sichere Gegenprobe geboten.“ (S. 46.) Aber andere Stellen zeigen, wie durchdrungen er von dem Werte seiner Feststellungen ist, wie er wohl gegebenenfalls auch mit dem Stil allein zu operieren sich getraut hätte. Ich will wenigstens die schärfste anführen. S. 72 sagt er von der Vorrede der Sammlung: „Die Vorrede kann sich den stilistischen Beweisen gegenüber selbst dann nicht behaupten, wenn sie auch in sich festgeschlossen und unangreifbar wäre.“

Für meine Nachprüfung von Sz.'s Feststellungen muss ich zuerst eine Vorfrage erledigen. Sz. hat seine Ergebnisse durch empirische Beobachtung gewonnen, aus dem Vergleich zwischen Huttens deutschem Vadiskus und der Übersetzung des Ulrich Varnbüler. Auf Grund der Resultate hat er dann zwei Uebersetzungen der Klagschrift an Kurfürst Friedrich von Sachsen geprüft, die aus der Sammlung des unbekanntem Liebhabers und den von Böcking wiedergegebenen Einzeldruck,²⁾ und durch diese Untersuchung ist er zu der Ueberzeugung gekommen, dass diese Schrift nicht von Hutten ist, jene dagegen den ritterlichen Humanisten zum Verfasser hat. Meine Aufgabe ist nun, nachzusehen, ob die von Sz. aufgestellten Normen für Huttens Stil wirklich so einzig in der Literatur jener Zeit dastehen, ob die Elemente, die den Stil Huttens charakterisieren sollen, nicht auch bei anderen Schriftstellern der Reformation Entsprechung finden.

Hier könnte sich nun die Frage erheben: Dürfen zu dieser Nachprüfung Beispiele aus ursprünglich und allein deutschen Schriften herangezogen werden oder nur solche aus Uebersetzungen aus dem Lateinischen? Bei der Antwort darauf muss man von folgender Erwägung ausgehen: Die deutsche Uebersetzung ist das Ergebnis der deutschen Sprache ihres Verfassers, wenn anders sie überhaupt ein Uebersetzen und nicht ein Klebenbleiben an der lateinischen Vorlage ist. Wenn der Verfasser

¹⁾ Schade, Satiren und Pasquille II, 287 ist derselben Ansicht. Er meint, wenn Hutten der Verfasser des „Neuen Karsthans“ wäre, würde er sich sicher auf dem Titel genannt haben, „um durch das Gewicht seines Namens der Sache den Ausschlag zu geben“.

²⁾ Szamatólski 46 ff.

einer Uebersetzung z. B. in den meisten Fällen „ecclesia“ mit „christliche Kirche“ überträgt, so heisst das, dass das Substantiv mit dem bezeichnenden Adjektiv „christlich“ typisch für seinen deutschen Stil ist. Oder wenn für Ausdrücke wie „meretrix“, „leno“ u. dgl. im Deutschen mildere Worte, etwa „unreine Frauen“, „Buben“ gebraucht werden, wird man auch in den ursprünglich deutschen Arbeiten desselben Autors die grobianischen Bezeichnungen „Hure, Hurenwirt“ möglichst vermieden finden. Wenn termini technici, die dem lateinverstehenden Leser ohne weiteres klar sind, in der Uebersetzung mit erläuternden Anmerkungen oder Zusätzen versehen werden, so werden auch in den deutschen Schriften solche termini meistens einen erklärenden Zusatz tragen.

Um diese Beispiele auf Huttens Vadiskus anzuwenden, so kann er — vielfach wenigstens — angesehen werden als eine ursprünglich deutsche Bearbeitung desselben Stoffes, wie er der lateinischen Trias Romana zugrunde liegt. Also ist es von diesem Standpunkt aus erlaubt, deutsche Schriftsteller und Schriften zum Vergleich heranzuziehen. So verwertet auch Sz. die nur deutschen Schriften Huttens und wendet Beispiele aus ihnen auf Stücke an, die wie die Vorrede des unbekanntes Liebhabers kein lateinisches Vorbild haben.

Immerhin wird man zuweilen doch zum Vergleich von Uebersetzungen seine Zuflucht nehmen müssen. Und vorsichtigerweise wird man auch öfter mit dem Einfluss des Lateinischen überhaupt zu rechnen haben, dem ja selbst eine Sprachgrösse wie Luther sich nicht ganz entziehen konnte. —

Im folgenden gehe ich nun zu der Prüfung der von Sz. für Huttens Stil angesetzten Elemente selbst über. Sie zerfallen in zwei grössere Gruppen. Die eine charakterisiert den Stil Huttens im Gegensatz zu dem des Varnbüler oder der bei Böcking abgedruckten Uebersetzung der Klagschrift an Kurfürst Friedrich. Sie gehört also durchaus zu dem Bilde der Schreibweise des Reformators, ja sie gibt diesem die Grundtöne. Die zweite Gruppe verleiht dem Stil seine individuellen Züge, setzt dem Bilde die helleren Schlaglichter auf. Während manches für eine Behandlung allein dieser zweiten Art der Stilelemente sprechen könnte, muss man doch notgedrungen auch die erste Gruppe mit in den Kreis der Betrachtung ziehen. Ich müsste es schon aus zwei Gründen in dieser Arbeit ganz besonders: erstens, weil Sz. selbst sehr grossen Wert auf sie legt, zweitens, weil sehr oft die speziellen Eigentümlichkeiten nicht aus einem grösseren Zusammenhang der Untersuchung eines eigenen Teils, etwa der Ausflüsse der Kanzleisprache, zu trennen sind.

Indessen will ich aus praktischen Erwägungen nicht jede der 12 von Sz. aufgestellten Rubriken behandeln; einerseits ist das nicht immer nötig, andererseits fasse ich sachlich Verwandtes zusammen. Ich gliedere folgendermassen:

1. Kanzleisprache.
2. Fremdwörter.
3. Polemik.
4. Erläuterungen.
5. Rittersprache.
6. Hofsprache.
7. Die Vorrede.

Zum Teil sind in dieser Aufstellung auch die Unterschiede zwischen den beiden erwähnten Gruppen gegeben. Die Nr. 5 u. 6 gehören vor allem zu der zweiten Art der stilistischen Elemente. Die Untersuchung muss verschiedene Wege, je nach der Gelegenheit, einschlagen. Nur sehr selten kann sie sich auf eine Prüfung im Anschluss an Sz.'s Bemerkungen beschränken. Meist werde ich weitere Umschau halten müssen.¹⁾

¹⁾ Für die Untersuchung habe ich besonders herangezogen: Eberlin von Günzburg, Sämtliche Werke, hersg. v. Enders (zit. Eberlin); die Schriften Hartmuths von Cronberg, hersg. v. Kück (zit. Cronberg); Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation, hersg. v. Braune (zit. Adel); Judas Nazarei, Vom alten und neuen Gott, hersg. v. Kück (zit. Jud. Naz. A. u. n. G.). Alle diese Schriften befinden sich unter den Halleschen Neudruckten deutscher Literaturwerke des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Weiter sind benutzt: Schade, Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit, 3 Bd. (zit. Schade); Ulrichs v. Hutten Schriften hersg. v. Böcking (zit. Hutt. opp.). Andere Werke sind mit vollem Titel angeführt. Für die Ueberlassung einiger Sammelbände wertvoller Originaldrucke sage ich der Bibliothek des Kgl. Gymnasiums in Schleusingen meinen besten Dank.

1. Kanzleisprache.

Die doppelseitige „Salutatz“ wird von Sz. in der Untersuchung der beiden Fassungen der Klagschrift an Kurfürst Friedrich als ein Beweismittel für die Verfasserschaft Huttens zu dem Stück der Sammlung verwendet, während sie allerdings im Vadiskus zur Charakteristik des guten Huttenschen Deutsch dient. Ebenso wie andere Elemente der Kanzleisprache ist sie in den Schriften jener Zeit ungemein häufig. In der strengsten Fassung werden wie bei Huttens Vadiskusüberschrift genau die Titel und Epitheta zugefügt: „Dem fursichtigen vnd weyszen hern Hieronymo Müelphordt Staduogt zu Zwyckaw meynem besondern günstigen freund vnd Patron Empiete ich genant D. Martinus Luther August. meyne willige dienst vnnnd allis guttis.“ (Luther, Freiheit eines Christenmenschen, Hall. Neudr. S. 16.) Häufiger trägt nur der Angeredete die Bezeichnung seines Standes. „Den strengen, vesten, fürsichtigen ersamen vnd weysen Meister vnd Rath zuo Strassburgk meinen besunderen günstigen lieben herren vnnnd freunden, entbeüt ich Hartmudt von Cronenburgk meinen gantz willigen dienst.“ (Cronberg 108. Vgl. ferner 18. 57. 80. 102, Schade III. 36.) Statt des „Dienst“ treten oft andere Ausdrücke ein, alliterierend z. B. „gunst vnd gruss“ (Eberlin III. 148.), besonders häufig bei den Geistlichen „gnad vnd frid“ (Eberlin II. 40. 121. III. 98. 126. 184. 234). Auch drei Glieder kommen vor: „gnad, fride vnnnd frewd“.¹⁾ Ist die Schrift an ein grösseres Publikum gerichtet, so wird dem „Leser“ der Gruss entboten. (Eberlin III. 90.) Oefter wird dieser Begriff noch weiter ausgeführt: „allen denen, so dise gschrift läsend oder hörend läsen“;²⁾ „Allen vnd yeden Christlichen Brüedern vnd Schwestern, so diss büchlein lesen, oder hören lesen, entbewt Wolfgang Ruoss von Vlm frid vnnnd gnad gottes.“³⁾ — Trotz mancher Unterschiede in der Wahl der Begrüßungsworte überall die Entsprechung: Dem Leser — der Verfasser! Es muss fast auffallen, wenn eine Schrift mit einer direkten Anrede beginnt oder nicht wenigstens sofort auf diese den Gruss bringt; etwa folgendermassen: „An den edlenn, vesten vnd wolgelerten junckern Georgen Luthrumern, jetz derzeyt wonhafftig zu Pfortzenn, seinem gunstigen liebenn junckern. Ewer veste sey zuuor mein willig dienst alzeyt vnderthaniglich bereit.“ (Sickingens Sendbrief an Handschuchshaim).⁴⁾

Unter den übrigen Bestandteilen der Kanzleisprache, die für eine Beurteilung des Stils besonders in Betracht kommen, hebt Sz. die Titel hervor. Der fremde Uebersetzer der Klagschrift hat z. B. auch im Deutschen nur den Namen Leos X., der unbekannte Liebhaber bringt „bapst Leo“. Diese Hinzufügung des Titels ist aber eine gewöhnliche Erscheinung. Um Belege aus deutschen Schriften zu sparen, gebe ich die Beobachtung aus der Uebersetzung der Expostulatio Huttens an Erasmus, die niemand Hutten selbst zuschreibt. Hier ist meistens Capnion mit „Doctor Reuchlen“ übersetzt (Hutt. opp. II. 183. 185. 197 u. ö.), ebenso erhält Capito seinen Titel (199), „decimi Leonis“ wird „bapst Leo“ (223), „communis noster amicus Henrichus ab Eppendorf“ „vnser beyder freundt der gestrenge Herr H. v. E.“ (185). Eine Ausnahme macht in gewisser Weise Luther. Wohl kommt auch bei seinem Namen der Titel „Doctor“ vor, aber häufiger fehlt dieser, zuweilen heisst es sogar nur „Martinus“ für den Nachnamen oder ein Pronomen des Lateinischen. (222, 223 u. ö.)

Der Zusatz „christlich“ zu den Worten Kirche, Glauben, Wesen u. ähnl. liegt ganz in der Zeit, ist keineswegs spezifisch huttenisch. Allein auf den ersten zwei Seiten der Bundesgenossen Eberlins findet sich das Epitheton achtmal. Auch für die Uebersetzung will ich wenigstens einige Beispiele anführen: „ecclesiam repraesentare“ „weren verwalter der gantzen Christenlichen kirchen“ (Eberlin II. 106), „praecipue modernae ecclesiae principibus“ „den prelaten der christenlichen kirchen“ (Schade II. 85), „libertatis“ „Christlicher freyheit“ (Hutt. opp. II. 186).

¹⁾ Eyn verständig trostlich leer vber das wort. Sanct Paulus. Der mensch sol sich selbs probieren, Vn also von dem brott essen vnd von dem kelch trincken. Zu Hall Im Intall von Doc. Jacob Strauss gepredigett. M.D.XXij. Kauff vnnnd lyess, Es wirt dir gefallen. A 1 b.

²⁾ Antwort vff die ableinung doctor Eckens von Ingoldstatt, gethon vff die widergeschrift Huldrychs Zuinglis, vff sin Missiuen an ein lobliche Eydgenschafft durch Sebastianum Hoffmeyster Predicanten zuo Schaaflhusen. A 2 a.

³⁾ Ayn entschuldigung aines Priesters, Wolfgang Ruoss Gesellpaff zuo Oting in Bayern gewest, welcher von wegen des Gotsworts, dem Gemaynen man fürgehalten, nach der ordnung seyner Ampts, gen Saltzburg Citiert worden ist, oder nit erschinen. Psalmus xxvj. Insurrexerunt in me testes iniqui: et menfita est iniquitas sibi. A 2 a.

⁴⁾ Kück, Schriftstellernde Adlige der Reformationszeit. Programm des Gymn. u. Realgymn. zu Rostock 1899. S. 11.

Wichtiger als diese Punkte ist die Anwendung des Ausdrucks „teutsch nation“ statt „Germanien“ oder „Teutschland“. Wenn Sz. hier einen Unterschied in den beiden Fassungen der Klagschrift als bezeichnend hinstellt, so ist er das allerdings, aber nicht in Sz.'s Sinne. Mit dem Gebrauch von „Germanien“ in dem Böckingschen Abdruck würde man ein Stütze dafür haben, dass der Verfasser desselben nicht Hutten ist, noch lange nicht wäre damit etwas für die Behauptung erbracht, dass Hutten selbst die Uebersetzung in der Sammlung angefertigt habe. Sz. schert hier wie anderswo zu sehr über einen Kamm.

Was zunächst das Substantiv „Teutschland“ angeht, so hat es auch Hutten selbst, z. B. im Vadiskus IV. 125. 234. Aber wie bei ihm, so tritt es auch bei Cronberg, Eberlin und anderen weit zurück hinter der Wendung „teutsche land“, „teutsch land“, vor allem „teutsch nation“.

Letzteres überwiegt bei Cronberg, bei dem sich die Wörter verhältnismässig selten finden, durchaus; auch Eberlin bevorzugt bei weitem „teutsch nation“.¹⁾ Judas Nazarei hat ebenfalls in den meisten Fällen „tütsche lande, tütsch nation“. Germanien kommt bei ihm nur vor als die Bezeichnung der römischen Provinz (V. a. u. n. G. 15). Auch Luther hat in der Schrift an den Adel (S. 34) Germanien, aber in einem besonderen technischen Ausdruck „primat in Germanien“. Um auch hier einige Beispiele aus Uebersetzungen zu bringen, so gibt Murner in der Uebertragung von Huttens Schrift über das Guaiakholz „natio“ wieder mit „teutsch nation“ (z. B. Hutt. opp. V. 457.); in Eberlins Germaniaübersetzung heisst des Tacitus „originem gentis conditoresque“ „Tuisco vnd . . . Mannus, von disen sei teutsche nation kommen.“²⁾

Unter dieser Rubrik will ich auch kurz die von Sz. besonders behandelten Synonyma erwähnen. Es ist Sz.'s Verdienst, darauf hingewiesen zu haben, dass die zwei- und dreigliedrigen Verbindungen nicht so sehr Ausflüsse der Volkssprache als vielmehr der Kanzlei sind. Dabei verlangt er mit Recht eine umfassende Untersuchung über diese stilistische Erscheinung.

Was den Gebrauch der Synonyma bei Hutten selbst betrifft, so hat er sie am häufigsten in der Polemik. Das entspricht durchaus der Anwendung bei andern gleichzeitigen Schriftstellern. Ich will hier nur hinweisen auf meine Ausführungen zu Eberlins 9. Bundsgenossen.³⁾ Die Alliterationen bei den Synonymen sind, wie ja auch Sz. für Luther zugibt, ebenfalls etwas Gewöhnliches.⁴⁾ Allerdings kann ich die Verbindung „weich und weibisch“, in der Sz. einen schlagenden Beweis für Hutten sieht, bisher nicht belegen. Ich halte es aber nicht für unmöglich, dass sie auch sonst in Reformationsschriften, deren ich ja nur einen geringen Bruchteil daraufhin untersucht habe, vorkommt. Nur insofern kann ich die Wichtigkeit dieses Kriteriums abschwächen, als ich darauf hinweise, dass es Hutten durchaus nicht immer trotz gegebener Gelegenheit gebraucht. So stehen einem Fall aus den „Inspicientes“ fünf gegenüber, wo dieselbe Verbindung sich ohne weiteres hätte verwenden lassen: „mollities“ „weyches leben“ (292. 21. 297. 33), „luxus et mollities“ „vberfluss vnd die weyche des lebens“ (301. 24), „mollities“ „zartes leben“ (294. 30) „molliter“ „zart vnd weychlich“ (292. 24).

Weiter kommt hinzu, dass die beiden Fälle aus der Klagschrift an Kurfürst Friedrich auf einen zurückgeführt werden müssen, denn für „mollibus et effoeminatis“ ergibt sich „weych vnd weybisch“ wohl von selbst. (Szamatólski 48.)⁵⁾

Immerhin bleibt hier vorläufig eine Lücke in meiner Beweisführung, die für Sz.'s Behauptung doch ins Gewicht fallen kann, wenn sich nicht die Möglichkeit einer andern Erklärung für diese Erscheinung findet.

2. Fremdwörter.

Für die Fremdwörterfrage in der Literatur des beginnenden 16. Jahrhunderts hat Sz. wichtige Aufschlüsse beigebracht.⁶⁾ Aber in den Folgerungen, die er daraus für Huttens Stil zieht, geht er m. E. zu weit. So, wenn er behauptet, dass fast überall, wo Hutten ein Fremdwort anwendet, ein

¹⁾ Dieselbe Beobachtung hat auch A. Götze gemacht. Z. f. d. Phil. XXXVI. 151.

²⁾ S. Götze a. a. O.

³⁾ Die Entstehung der 15 Bundsgenossen des Johann Eberlin von Günzburg. Hall. Diss. 1902. S. 82 ff., bes. Anm.

⁴⁾ Eine gute, aber längst nicht erschöpfende Zusammenstellung gibt Schade III. 245.

⁵⁾ Für das in demselben Zusammenhang angeführte „gältfresser“ vgl. Eberlin I. 148.

⁶⁾ Vgl. Küick zu Cronberg IX.

ironischer oder agitatorischer Ton läge. Allerdings ist im Vadiskus die Anwendung der Fremdwörter in tendenziöser Absicht auffallend. In den andern Schriften tritt die Erscheinung dagegen zurück. So wird man dem Worte „Curtisan“, trotzdem es in der von Sz. angeführten Stelle aus dem lateinischen Vadiskus vorkommt (168, 13 ff.), in vielen Fällen kaum solche polemische Wirkung beimessen können. (Vgl. z. B. II. febris; Hutt. opp. IV. 110, 25. 118, 19.) Andererseits ist auch gerade „Curtisan“ eins der allgemeinsten Schlagwörter der Zeit. Andere Fremdwörter werden gleichfalls nicht in dem von Sz. gezeichneten Sinne angewandt. Ich sehe ganz ab von den gewöhnlichen, häufigen Ausdrücken wie „disputieren, poet, pancket, exempel“ und den allgemein bekannten kirchlichen Bezeichnungen wie „concilium“. Aber sicher nicht ironisch gebraucht sind, um nur einige Belege zu geben, „relation“ (Insp. Hutt. opp. IV. 278, 21), „reformation“ (301, 20), „procession“ (301, 38), „Pallia“ (306, 31), auch aus der Auswahl des Vadiskus, trotzdem hier die polemische Anwendung überwiegt, etwa „dispensation“ (208, 23), „pension“ (208, 25).

Wenn Sz. einerseits in der Verwertung einer Beobachtung, die allerdings am Vadiskus zu machen ist, zu weit geht, so berücksichtigt er andererseits zu wenig, dass bei den guten Schriftstellern der Zeit die Fremdwörter ebenfalls häufig in dem Sinne, den er Hutten aufdrängt, gebraucht werden. Auch Luthers Schrift an den Adel unterschätzt Sz. nach dieser Richtung, wenn er meint, dass Luther die Fremdwörter als die natürlichen Ausdrücke ohne einen starken ironischen Ton anwende. Zwar tragen sie wohl weniger diesen ironischen Charakter, aber zur Hebung des agitatorischen Zuges, der die ganze Schrift durchweht, dienen sie gewiss. Nur ein Beispiel! „das der primat in Germanien ein gemeyn Consistorium hielte, mit auditoribus, Cantzeln, der wie zu Rom, signaturas gratiae vnd iustitiae regiret, zu welchem durch Appellation die sachen in deutschen landen wurden ordenlich bracht vnd trieben.“ (Adel 34.) — Dass auch andere die Verwendung der Fremdwörter in der Polemik kennen, dafür will ich nur einige Stellen aus Eberlin geben, der fast noch weniger als Hutten ein Freund der Eindringlinge aus fremden Sprachen ist. Zunächst agitatorische! „Wiss . . . das curtisan ein sunder gyfft sind“ (I. 6), „die hellischen Curtisan“ (I. 8), „ir antichristen sect“ (I. 9), „mit päpstlicher dispensatz, id est mit antichristlichem gsatz“ (I. 11), „derglichen bachanten vnd schriber vnd finantzer“ (I. 13). Ironisch sind z. B.: „Man mög wol interesse nemen von früntlichem lyhen“ (I. 8), „Alle psalterlin, kron gebät, rosenkrantz, hortulus anime, paradus anime“ (I. 117), „man schickt vns zum Offizial, fiscal, vicari vmb absolucion, biss ein armes weib gar zur huren wirt“ (III. 117), „dem doctnarren soll sein heüblin wol abgehelt werden, das jm die vapores nit schaden bringen im Capitolio“ (II. 74).

Unter den bei Hutten auffallenden Fremdwörtern führt Sz. auch ‚item‘ an. Dass er nicht meint, dass es nur bei Hutten auffiele, zeigt die Bemerkung zu dem unter gleicher Rubrik stehenden „die summa daruon zuo reden“ — „eine bei ihm nicht seltene Verbindung“ (S. 18). Gerade ‚item‘ wird aber ungemein häufig zur Verknüpfung von Gedanken angewandt. Ich will statt aller Anführungen nur auf Cronberg hinweisen, der von S. 69–72 dreizehn Fälle hat. Auch die andere oben erwähnte Verbindung lässt sich sonst belegen; z. B. hat Murner „in d' sum sey daruon geredt“ (Guaiaik. Hutt. opp. V. 436).

Die Ausführungen Sz.'s über die Deklination der Fremdwörter klingen zunächst recht überzeugend, zumal da auch hier wieder Hutten in einen Gegensatz zu Luther gestellt wird. Aber dass Hutten im Singular und zuweilen — besser oft! — im Nom. u. Acc. Plur., gleichgiltig ob bei Appellativen oder Eigennamen, die lateinische Endung gebraucht, desgl. im Dativ und Genetiv bei den kirchenlateinischen terminis technicis, bedeutet genau genommen, dass Hutten sehr frei und willkürlich in der Behandlung der Pluralendung ist, während er den Sing. lateinisch flektiert. Dieselbe Erscheinung treffen wir fast überall. Judas Nazarei hat z. B. „Biblien, philosophen und philosophi, by den Egiptern, die Athenienser, historien, prouincien, Metamorphoseos, Historiographos“ usw. Die Genetive und Dative Pl. der vorkommenden Wörter sind weit überwiegend solche von Titeln von Bullen und andern Ausdrücken des Kirchenrechts; einige von Völkern entsprechen den Namen; für den Genetiv weiss Sz. nur ein Beispiel anzuführen. Das beweist nichts. Aber es ist äusserst schwer eine Entsprechung zu finden, und ich kann nur eine Stelle zitieren: „Diener der nüwen götter, der prelaten vnd doctoren“ (Jud. Naz. V. a. u. n. G. 37) Sie ist immerhin nicht unbedeutend, da unmittelbar vorhergeht „al doctores“. Für den Dativ Pl. eines allgemein gebrauchten

Fremdwortes hat Luther einen Fall: „Die sachen zwingen und zihen noch yhren opinionen“ (Adel 33). Schliesslich liesse sich hier noch zeigen, dass es garnichts Besonderes ist, wenn Hutten fremden Ausdrücken eine Uebersetzung beifügt. Ich werde diesen Vorgang unter der Rubrik »Erklärung« eingehender behandeln.

3. Polemik.

Schon unter den kanzeisprachlichen Elementen und den Fremdwörtern habe ich das Gebiet der Polemik gestreift. Von den übrigen Erscheinungen, die Sz. hierher rechnet, will ich zunächst die **Deminutiva** betrachten.

Sz. hat nachgewiesen, dass Hutten gegen den lateinischen Text seiner Schriften in den Uebersetzungen eine viel grössere Zahl von Deminutiven hat. Trotzdem braucht Hutten deshalb noch nicht eine ganz besondere Neigung für die Verwendung dieser Wortart zu haben, wie es Sz. meint. Zunächst ist zu bedenken, dass die lateinische Sprache an sich eine geringere Menge solcher Ausdrücke hat, auch zu Neubildungen weniger geeignet ist als die deutsche, in der durch die Silbe „lin“ jedes Wort sofort in ein Deminutiv verwandelt werden kann.

Wir finden denn auch bei vielen Schriftstellern der Reformation eine Fülle von Deminutiven, die Hutten nichts nachgibt. So habe ich die Erscheinung sehr bemerkt bei Judas Nazarei, der einmal auf einer Seite 6 Fälle hat (V. a. u. n. G. 26). Dieselbe Zahl auf gleichem Raum hat Eberlin (III 159), 5 hat dieser u. a. I. 117.

Aber nicht nur die Vorliebe, sondern auch der Gebrauch in dem für Hutten festgestellten Sinne liegt im Stil jener Zeit. Fast stets dienen die Deminutiva entweder zum Ausdruck des Mitleids oder noch öfter der Geringschätzung. Für den ersten Fall nur einige Beispiele: „frumme bald gelöubige fröwlin“ (Eberlin I. 85), „yre vnertzogen liebe kindlin“ (Eberlin III. 150), „Die armen dorff pfäfflin“ (im Gegensatz zu den „prelatten“) (V. a. u. n. G. 39), „die schäfflin verlasset“ (V. a. u. n. G. 38). Gerade dies Wort für die von den Curtisanen verratene Gemeinde tritt oft auf (Eberlin III. 114, Hutt. opp. III. 457, Schade III. 144 u. ö.)

Judas Nazarei verwendet das Deminutiv am liebsten zur Bezeichnung der Geringschätzung: „küst das faciletin“ (41), „ein schönes sidens fenlin“ (42), „eyn vn Schlitt stümpflin“ (56). Ihm steht Eberlin nicht nach: „psalterlin, bätbüechlin (I. 117), capellin, hüesslin (I. 83), ölbuchsslin, sacrament heusslen“ (III. 174) sind Beispiele dafür. Am besten tritt diese Tendenz wohl in folgender Stelle zu Tage: „Mit solchem reytzen durch köstliche ding werden iunckfrawen geschenkt, ehefrawen zu bulerin, lauffen zu den pfaffen, zu reichen Apten, thon was man wil, darumb das sie auch hubsche gollerlin, messerlin, kettlin, heublin . . . haben, gute bysslin essen, malmasier, reynfall etc. trincken“. (Eberlin III. 159.) Mit der Ironie verknüpft sich die Polemik. Auch Luther ist ein Freund dieses Gebrauchs der Deminutiva: „heysset ein wortlin Commenden“ (Adel 25), „der Bapst hat ein edlis fundlin, das heysset, Pectoralis reseruatio“ (Adel 27).

Ebenfalls der Polemik gehören Stellen an, in denen das Deminutiv verstärkend wirkt. So hat Hutten in seinem berühmtesten Liede „offt grosser flam von füncklin kam“ (Hutt. opp. II, 93). Gerade dieser Ausdruck scheint fast sprichwörtlich gewesen zu sein: „ist ein füncklin götlichs ernst in eüch“ (Eberlin I, 51), „were yndert eyn fueneklin gotlicher forcht in jn.“ (Jud. Naz. V. a. u. n. G. 66.)

Für die polemische Wirkung der **Litotes** hat wiederum auch Eberlin kräftige Beispiele: „Das solichs (der Aufwand bei Beerdigungen) diene . . . zuo vppiger eer der läbendigen verneine ich nit“ (I. 71), „nie in keim orden mer zwitracht ist gsin“ (I. 97). Judas Nazarei erwähnt ironisch „nit die kleinisten weltshandel“, in die sich die Geistlichen mischen (V. a. u. n. G. 48). Auch sonst ist die Litotes eine nicht so ungewöhnliche Erscheinung, dass die Fälle bei Hutten ein Kriterium abgeben könnten. Ich weise bloss noch hin auf das häufige Vorkommen in Luthers Bibelübersetzung. Auch sind die von Sz. registrierten Stellen ihrer Zahl nach noch einzuschränken, da er phrasenhafte Ausdrücke „nit weyt darvon“, „nit ein haarbreyt“ mit aufführt.

Von den weiteren Elementen des polemischen Stils will ich nun noch auf das Hervortreten des subjektiven Urteils und die rhetorischen Fragen eingehen.

In dem Dialog vom Antichrist und seinen Jüngern führt Hans Toll, der eine der Unterredner, mehrere Zitate aus dem 2. Capitel des 2. Briefes an die Thessalonicher an. Eins davon wird in folgender Form gegeben: „so spricht Paulaus mer: lieben brüeder, wir sollen got alzeit

dank sagen, dass er euch zuo dem ersten hat erwelt, dass ir berüeft seit durch das ewangeli (nit durch ander merlin, wie man iez sagt)" (Schade II. 132). Ganz ähnlich wie hier der Hans Toll in polemischer Absicht fügt Eberlin dem lateinischen Text zur Erklärung etwas hinzu: „Sy sagten, der keiser künde weder latein noch teütsch reden oder verston, darumb were mein begeren vmb sunst" (Eberlin II. 104).

Wie bei Hutten ist auch sonst die häufigste Form dieses zugesetzten subjektiven Urteils die Parenthese. So hat sie vor allem Judas Nazarei. Nur einige Stellen aus der grossen Fülle: „Also macht sich Karolus vff vnd wolt den pabst rechen (das was dem schlangen in freüden gelebt)" (v. a. u. n. G. 25.), „In betrug und verstossung des rechten natürlichen künigs (wiewoll sy im zuo legen er sey vnnütz gewesen: wie seind sy?) . . ." (ebenda 23), „das sy . . . eydrüchig vnd lügenhaft, der pabst und das gantz Concilium (so sy yetz sagen, das Concilium mög nitt irren noch ligen) . . . erfunden wurden." (26). In allen drei Stellen tritt die Ironie besonders stark hervor. Eberlin verwendet diese sprachliche Eigenart gern in der Form des Wortspiels und erhöht dadurch die spöttische Wirkung: „mit bapstlicher nartheit (sprich ich fryheit)" (I. 86), „hochbuler, sprich ich, hochschuler" (III. 167), „auch der klappermann (sprich ich Clappion)" (III. 173).

Als einen besonderen Unterschied Huttens gegen Varnbüler hebt Sz. auch die Behandlung der rhetorischen Fragen des lateinischen Vadiskus hervor. Während Varnbüler sie fast ohne Ausnahme bewahrt, gibt Hutten sie überwiegend durch Aussage- und Aufforderungssätze wieder. Dieses Kriterium wird dann auf die Vergleichung der Uebersetzungen der Klagschriften an Friedrich von Sachsen angewandt. Ich kann hier Sz. mit seinen eigenen Waffen schlagen. In den Schreiben an den Kardinalkurfürst von Mainz und an Rotenhan kommen 8 rhetorische Fragen vor. Sie sind sämtlich in der nach Sz. Huttenschen Uebersetzung unverändert geblieben. In der Klagschrift an alle Deutschen, deren deutsche Fassung ja sicher von Hutten herrührt, hat der lateinische Text 13. Davon sind 9 in der Uebersetzung beibehalten. Also eine besondere Vorliebe Huttens für die Umformung der Fragesätze lässt sich danach nicht annehmen. Andererseits ist diese Umwandlung bei andern Uebersetzern etwas ganz Unauffälliges. Um einen aus der Reihe herauszugreifen, nenne ich Murner, der in dem deutschen Guaiak, falls er überhaupt die betreffenden Stellen übersetzt, sie meist durch direkte Aussagesätze wiedergibt. (Hutt. opp. V. 416 § 10, 419 § 13, 429 § 1, 457 § 6, 471 § 13, 472 § 7 u. ö.)

4. Erläuterungen.

Mit diesen letzten Ausführungen habe ich schon ein Gebiet gestreift, das nicht mehr ganz ausschliesslich der Polemik angehört. Vielmehr haben solche Umformungen der Fragen in Aussagen den Zweck, dem Leser das Verständnis dieser Stellen zu erleichtern. Die gleiche Absicht verfolgen einzelne andere stilistische Erscheinungen, denen Sz. zum Teil besondere Kapitel gewidmet hat, die ich indes wegen ihrer gleichen Tendenz zusammenfasse.

Von der Beseitigung der **Abstrakten** des lateinischen Urbildes, die hierher gehört, sagt Sz. selbst, dass sie individuelle Stilkriterien nicht biete. Mir erscheint das auffällig gegenüber seiner sonstigen Art und nur erklärlich durch die zitierten Ansichten Luthers aus dem Sendbrief vom Dolmetschen, die nicht nur von Luther vertreten wurden. Ich brauchte auf diesen Punkt also nicht einzugehen. Indes möchte ich einige mir aufgefallene Beispiele einfügen, Beispiele, wie weit diese Absicht, dem Laien verständlich zu werden, bei der Uebertragung der Abstrakten geht. So wird in der Papisten Handbüchlein (Schade II. 268) aus dem ganzen Zusammenhang heraus ein Zitat des geistlichen Rechts folgendermassen verdeutlicht: „volenti non fit iniuria. wer nicht mit guotem gewissen wil ehelich leben, der sol sich mit einem bösen gewissen, sein leben lang, mit eitel garstigen huorenbelgen vnd schantlappen schleppen." Kürzer, aber noch schärfer ist der Satz „quod honori detrahitur, turpitudini reservatur" wiedergegeben: „was man got vnd fromen leuten enteucht, das sol doch an galgen" (ebenda). Noch mehr dem grobianischen Geschmack angepasst heisst ein Wort des Terenz „amantium ira amoris redintegratio est" im deutschen Text: „ie mer man die huoren schlecht, ie lieber sie einen haben" (ebenda). Am allerweitesten aber geht der Uebersetzer der Epistola de non apostolicis quorundam moribus etc. (Schade II. 80 ff.), wenn er die Stelle „vos aurea saecula reparastis" verdeutscht: „ir machent guldin vnd silberine trinkgeschirr". (Schade II. 86.) Ich bemerke ausdrücklich, dass die Uebertragung sonst überaus geschickt ist. Also ist schwerlich

anzunehmen, dass der Verfasser des deutschen Textes etwa „pocula“ gelesen hätte. Vielmehr überlegt er, dass das gewöhnliche Publikum von dem goldenen Zeitalter nichts weiss und wird so geradezu trivial.¹⁾

Der sogenannte **subjektive Ersatz der Pronomina** soll nach Sz. Huttens Stil kennzeichnen, indem er in seiner vollen Ausdehnung nur bei dem fränkischen Ritter festzustellen sei. Aber auch hier ist wieder der Gegensatz Huttens zu Varnbüler verallgemeinert. Hier wäre eine weit angelegte Untersuchung nötig. Erst nach einem umfassenden Vergleich liesse sich mit besserem Resultate die Frage erörtern, ob es Huttens Stil eigen sei, „dass die Flamme des Unwillens, welche der lateinische Redner durch Pronomina halb verdeckt, im deutschen überall durchbricht und in scharfen Worten hell auflodert.“ Das einzige Beispiel, das Sz. dafür anführt, beweist nichts, denn gerade „teütsch land“, „teütsch nation“ gehören zu den Lieblingsworten der Reformationsschriftsteller, und auch in anderen Uebersetzungen findet sich ‚haec natio‘ oder ähnliches als „teütsch nation“ u. dgl. wiedergegeben. Ist schon die Aufstellung dieses Kriteriums des subjektiven Ersatzes der Pronomina auffallend, so ist es noch vielmehr die Anwendung, die Sz. in dem Klagschriftenvergleich davon macht. Er führt 4 Stellen an, aber darunter sind 2 Fälle **objektiven** Ersatzes, den Sz. selbst als nicht entscheidend anerkennt. Auf dieses Resultat hin behauptet er m. E. sehr kühn, dass die Prüfung der pronominalen Bestandteile eine „fruchtbare“ sei,

Auch das eine Beispiel aus dem Gebiet der **Bilder** genügt nicht. Das, was er vorbringt, ist wiederum richtig im Vergleich zu Varnbüler, aber viel zu weit geht die Folgerung, dass Hutten in seiner Behandlung der Bilder einer lateinischen Vorlage so einzig dastehe. Auch hier wäre als Unterlage eine umfassende Untersuchung vonnöten. Ich will im Rahmen dieser Arbeit nur die Beobachtungen darlegen, die ich an der schon zitierten Uebersetzung der Epistola de non apostolicis quorundam moribus (Schade II. 84–92) gemacht habe. In fast allen Fällen ist hier für den lateinischen Ausdruck auch im Deutschen ein bildlicher eingetreten, z. B. 80,9:85,12; 81,15:86,25; 81,27:87,5 u. ö. Aber es macht sich auch hier das Streben geltend, im Deutschen noch klarer, schärfer zu zeichnen. Der Uebersetzer erweitert gegen die Vorlage bedeutend und benutzt mehrfach in diesen Zusatzpartien bildliche Wendungen. So spricht er vom „einbringen der weltlichen güeter“ (90.22). Die Pfaffen sollen sich „füetern . . . von dem schatz der kirchen“ (90.30). Sie sind weiter diejenigen, die die Völker vom Haus des Herrn wegführen, „die sie bekern in ainen betrieklichen strick an allen orten eingelegt“ (91.36). In den Uebersetzungen wird ebenfalls ein schwächerer Ausdruck durch einen sinnfälligeren ersetzt: ‚nec permittatis aliquod regnum nimium ampliari‘, „ir sollent nit lassen aufwachsen ainich reich“ (90.4). Oder es wird in geradezu glänzender Weise ein sehr verblasstes Bild gegen ein neues, deutliches vertauscht. Der Uebersetzer verwendet dabei heraldische Kenntnisse: ‚sic astute Romanum imperium destruetis‘, „als ir aufsetzlich dem römischen reich sein flügel der herschung abgeschnitten vnd beropft haben“ (90.2). Zu solchem klaren Herausarbeiten kann auch noch eine besondere Erklärung treten, die in einem Falle das Bild zu einem schiefen macht: ‚dominam Simoniam, quae vos fecit‘, „frawen Simonie, das ist der gaistlich wuoher, der euch geborn . . . vnd geseugt“ (90.10). Alles Belege, die unter denselben Zeichen stehen, wie die von Sz. für Hutten angeführten!²⁾

Sehr kurz kann ich mich über die ebenfalls in diese Rubrik gehörigen **Zitate** fassen. Dass der Anonymus der Klagschrift und Varnbüler nicht die Quellen der Zitate angeben, ist das Zeichen eines jämmerlichen Stils. Mindestens sprechen die besseren Schriftsteller von dem „Evangelium“, wenn sie ein Bibelzitat anführen. So hat es Cronberg meistens. Aber öfter noch wird die betr. Schrift, ja das Kapitel angegeben, so von Eberlin, vor allem in den späteren Schriften, von Luther, Judas Nazarei u. a. Die Form der Angabe kann sehr kurz sein, etwa „Man soll predigen buoss vnd vergebung der sünd in meinem namen. Luc. vltimo“ (Eberlin III. 59). „Das ist der recht gots dyenst, das jr glaubt an den, wellychen got gesandt hat. Joh. vj.“ (ebenda). Oder es wird nur

¹⁾ Vgl. zu diesem Punkt auch W. Fehse, Christof Wirsungs Deutsche Celestinaübersetzungen. Hall. Diss. 1902, S. 49.

²⁾ Auffällig ist es, wenn für einen lateinischen unbildlichen Ausdruck ein vergleichendes Bild eintritt: ‚ob id peribis: darumb wirt dirs gen wie eynem gefangen Fuchs‘. Münzer, Hochverursachte Schutzrede etc. Hall. Neud. Nr. 118. S. 39.

hingewiesen auf die betr. Stelle, auf Grund welcher der Schriftsteller eine Behauptung ausspricht: „das alle menschen . . . in vnglauben erborn werden. ad Roman. xj.“ (Jud. Naz. v. u. a. G. 4). Schliesslich kann auch die Angabe der Quelle mit ihrem Inhalt verbunden werden: „Ich möcht schier gdencken es wer das thier mitt den syben köpffen vnd zehen hörner, do von Joan. im buoch der heimlichen offenbarung am xiiij. cap. sagt.“ (V. a. u. n. G. 33.) Wie auch in der Uebersetzung der Zitate sich nicht nur Hutten dem Verständnis seines Publikums anpasst, dafür nur ein typisches Beispiel aus Eberlins Schriften: „Dum superbit impius, incenditur pauper — wan der Landgraff von Hessen kriegt, so verbrennt man die pawren“ (III. 152).

Zu diesen Elementen, welche dem Zwecke dienen sollen, die Schriften dem Leser näher zu bringen, gehören dann schliesslich noch die **erweiternden Zusätze** oder Erläuterungen selbst. Wenn Hutten solche gibt, so passt er sich damit einer Strömung der Zeit an, die uns vielfach begegnet. Natürlich findet sich die Erscheinung meist in der Form von Erklärungen, die zu Fremdwörtern, besonders zu Fachausdrücken aus dem Kirchenrecht, hinzutreten: „Coadiutor, das ist, ein mithelffer“ (Adel 25), „Pectoralis reseruatio, das ist, seines gemuts furbehalt“ (Adel 27) oder mit Voranstellung „kirchendienst, im latin cerimonien genant.“ (V. a. u. n. G. 38.) Oft wendet sich der Verfasser bei seiner Belehrung direkt an den Leser: „inquisitores heretice prauitatis, du nennest sie kätzer meister“ (Eberlin I. 83), „ein ieglicher gelerter doctor (verstand in götlicher geschrift ein verständiger liebhaber“ (Jud. Naz. Wolfsgesang. Schade III. 22). Auch bei Ausdrücken, die dem Humanisten ohne weiteres verständlich waren, begegnen genug solcher Erläuterungen: „in Aquitaniam (ist eyn landt in Frankrich, ligt gegen Hispania)“ (V. a. u. n. G. 29); „Durch eines teufels zuthun vnd zauberei, welcher Plutus, das ist reichtumb, heisst“ (Schade II. 190). Manchmal erklären die Zusätze ein Bild, ähnlich wie Hutten durch die Angabe des Vergleichspunktes (IV. 230. 39). verdeutlicht. So liebt es Judas Nazarei: „Dwil das gsant schwert (do von der herr im Euangelio Matthei. x. sagt) zu vnsern zyten sich ernewert hat, vom behalt der scheyden (das ist von menschlicher wisshet, tradition, cerimonien, angenommener heyligkeit) vrplutzling sich entblösset“ (V. a. u. n. G. 2); „stackt ein sölehs kerder an den angel (verstand bym angel vngheorsamy, bym kerder den vnglauben)“ (V. a. u. n. G. 9).

Oefter stossen in Uebersetzungen aus dem Lateinischen im deutschen Text Erweiterungen auf, die weniger der Erklärung dienen, als vielmehr polemische Zwecke verfolgen. Ich will nur einige solcher Fälle notieren: ‚via proclivis et lata, quae ducit in mortem‘ — „der weg gen hellen, der doch zuo tal geet vnd weit gebaut ist“ (Schade, II. 87), ‚vobis aedificatis palatia omni amenitate et pulchritudine plena spectabilia‘ — „ir bauet euch gross palläst nach allem wollust mit besonder ertrachtung neuer künsten“ (ebenda 88). Deutlicher noch sind folgende Stellen: ‚vocatis vobis nomina in terris, vos deos sanctos et sanctissimos appellando‘ — „setzend euch selbs namen auf erden, dass das einfaltig volk von euerm grossen titel erschreckt werd“ (88). ‚comeditis cibaria et bibitis vina omni curiositate, delicatione et leccacitate exquisita‘ — „ir lassent euer speis wol geziert sein, euer wein in fässern nach allem lust zuogericht, dass ir euern lust vnd begirden genuog mügen thun“ (88).

5. Rittersprache.

Man wird leicht geneigt sein, für Hutten, in dem der Ritter immer mit dem Reformator stritt, als ein wesentliches Element seines Stils Ausdrücke der Sprache seines Standes, der Rittersprache, anzunehmen. In der Tat finden sich eine ganze Menge solcher Wendungen, auch Bilder kommen vor, die im Ritterleben ihren Ursprung haben. Sz. hat denn auch sofort diese Erscheinung als ein Kriterium für Huttens Stil benutzt.

Aber auch hier ist Vorsicht am Platze. Zunächst wird man einer Erwägung sich nicht entziehen können: Jene Zeit lebt im Kampfe. Kampf der Geister geht Hand in Hand mit dem Kampf der Waffen. Und wie dieser jenen beeinflusst, das tritt uns in einer Fülle von Schriften entgegen. Die drei Mauern des Papsttums will Luther stürmen, eine feste Burg ist sein Gott, mögen die Feinde dräuen, „das Wort sie sollen lassen stan und keinen Dank dazu haben“. Wie Hutten Sickingen und die freien Deutschen zu seinem Beistande gegen die Kurtisanen anruft, so droht Eberlin, dass einst seine Landsleute alle Römlinge erschlagen werden. Eine Flugschrift aus jenen Jahren schildert eine Schlacht Christi und der Seinen mit dem Teufel, seinen Rottmeistern und Söldnern. Auf der Seite des „Königs der Glori“ steht die scharfe Metz, das Evangelium, das,

wie das berühmte Nürnberger Geschütz gegen die Feinde der Reichsstadt die Schüsse seines Wortes wieder die Mauern des Teufels schmettert.¹⁾

Können wir so einerseits erwarten, dass sich in der Literatur jener Epoche auch das Wesen des Rittertums, das ja noch immer eine bedeutende Rolle spielte, widerspiegelt, so ist andererseits für eine Untersuchung, wie das Wesen dieses Standes in der Sprache hervortritt, sofort eine neue Frage aufzuwerfen. Wieweit geht noch bei Ausdrücken, die ursprünglich im Rittertum wurzeln, das Bewusstsein für ihre Herkunft? Inwiefern wenden die Schriftsteller mit einer bestimmten Absicht solche Worte und Wendungen an? Sind nicht schon damals viele so verblasst, dass man sie ohne jeden Nebengedanken phrasenhaft niederschreibt? Wem kommt heute bei dem Ausdruck „abgesagter Feind“ noch die Erinnerung, dass auch hier das Ritterleben eine Spur hinterlassen hat? Wahrscheinlich war man sich dessen im Anfang des 16. Jahrh. noch bewusst. Aber eine genaue Untersuchung dieser Standessprache wäre sehr zu begrüßen und würde vielleicht schöne Früchte zeitigen.

Ich kann mich natürlich hier nicht tiefer mit dieser Materie befassen. Ich gebe nur einige meiner Beobachtungen. Sie zeigen, dass auch hier Hutten ein Kind seiner Zeit ist, dass auch andere diese ritterlichen Worte und Bilder lieben.

Zu den Ausdrücken, die noch als hierher gehörig empfunden werden, ist wohl zu rechnen „Ausbruch“: „wie es sich erzaigt in irem aussbruch“ (Eberlin I. 4). Das bei Hutten vorkommende „bestellen“ hat z. B. Luther Jos. 8, 2; Richt. 20, 29; Jer. 51, 12. Noch manches Wort, das man hierher zählen könnte, weist das leider in den Anfängen stecken gebliebene Lutherlexikon von Dietz auf; etwa „ankommen“ = feindlich auf jemand stossen (2 Fälle), „aufbieten“ (6), „sich abrennen“ = vom Rosse stürzen (3), „absagen“ u. a. liessen sich hier aufführen. Für „schätzen“ bringt Eberlin einige Stellen: „Da mit sye strafften vnd schätzen möchtend die zuo welchen ich die brieff geschriben het“ (II. 110). „Der zynss, den sie jürlich auss jnen schätzen“ (III. 114). Aehnlich ist „so werden die armen leut freier vnd vnbeschetzt“ (Schade III. 145). Das Wort hat jedoch schon im Mhd. den Begriff der unrechtmässigen Beraubung (DWb. VIII. 2281). Hier wäre also zu untersuchen, ob es noch in der Reformationszeit die alte Kraft besitzt. Weiter entspricht der Huttenschen Klage „auch fallen sye yetzo die rychen klöster an“ (Vad. 206), wenn Eberlin von Karl V. das Verbot erhofft, „das kain Curtisan dörff fürhin ein pfruond anfallen“. (Eberlin I. 12). Sicher nicht ohne Absicht, daher umso bemerkenswerter, schildert derselbe Reformator die Nachstellungen, welche die Romanisten Hutten bereiten, mit den Worten: „Die Curtisanen ligen im am wäg“. (I. 7.)

Noch einige andere Ausdrücke aus diesem Gebiet der Sprache will ich nur notieren: „Dass sie das wort gottes widerfechten“ (Schade III. 99, vgl. II. 152, 153), „sie übermachen das spil“ (Neu Karsthans, Schade II. 2), „was ich da thon hab mit widerpart halten“, (Schade II. 152), „habt huot“ (Luthers Passion, Schade II. 113). Bei Judas Nazarei findet sich die Sentenz: „Das hiess dem rappen muoss ingestrichen“, die sich vielleicht auch aus dem ritterlichen Gedankenkreise herleitet. (V. a. u. n. G. 31, vgl. Kücks Bemerkung S. 118.)

Auffallend ist es, dass der nächst Hutten bedeutendste literarische Vertreter der Ritterschaft, Hartmuth von Cronberg, in seiner Sprache so wenig seinen Stand verrät. Auch das kann ein Zeichen sein, dass diese sprachlichen Ausflüsse des Ritterlebens schon weitere Kreise gezogen hatten. Nur eine Redewendung habe ich bei Cronberg gefunden, die wohl ursprünglich hierher gehört, allerdings auch wohl schon an Deutlichkeit verloren hat: „Wollent . . . einen tzaum an legenn ewern closterbrudern“ (Cronberg 54; vgl. Huttens Clag und Vermahnung V. 751.)²⁾

Ganz im Gegensatz zu Cronberg zeichnet sich durch eine Fülle von Elementen der Rittersprache die Flugschrift vom Pfründenmarkt der Curtisanen und Tempelknechte aus (Schade III. 59–73), deren Verfasser eher ein Geistlicher als ein Ritter sein dürfte. Die Schrift verurteilt die Häupter der Kirche, die . . . „die götlichen warheit widerfechten“. (59, 17). Verderblich ist ihr Geiz und ihre Ueppigkeit, denn „das selb zitlich guot mögen si nit erjagen, denn dass sie nach

¹⁾ Die scharpf Metz wider die (die sich Ewangelisch nennen) vnd doch dem Ewangelio entgegen seynd. Esaie am 9. Jhesus ain Fürst des fryds. Ewangelion ain bottschafft des fryds. Hüet dich du frommer Christen man | heb kaynerlay embörung an. — Titelbild ein Kanonenrohr.

²⁾ Auch in dem Sendschreiben Sickingens an Handschuchsheim findet sich keine Spur der Standessprache.

grossen pfründen vnd geistlichen oberkeiten stellen“ (60, 6). „Darumb so luog ein ieglicher, wie er vil pfründen überkom.“ (60, 9) Der Schreiber will die Christen erwecken, „dass ir keinen römischen buoben . . . lasst pfründen anfallen.“ (60, 37) Wie er den Prunk und die Liederlichkeit der hohen Geistlichen mit glühenden Farben schildert, hebt er auch hervor, dass „kein fromme dochter blipt vnangesprengt von innen“ (64, 23). Er warnt vor den Ausländern, „die wöllen nun inbruch in dütischen landen machen“ (67, 24).

Hutten sagt in der Klag und Vermahnung (V. 403 ff):

Doch ist der geytz der sye das heisszt,
der Bapst mit dissen falcken beisszt,
die jagen jm das wiltprecht auff.

Dieser schöne Vergleich spiegelt allerdings das Ritterleben wieder. Die Jagd liefert aber auch andern Schriftstellern Bilder. Im Triumphus veritatis (Schade II. 196 ff) heisst es: „Der Luther hat ghapt manchen hatz mit dem Entchrist und sim gesind“ (V. 226 f). Münzer übersetzt in der Hochverursachten Schutzrede ob ‚id peribis‘ „Darumb wird dirs geen wie eynem gefangen Fuchs.“ (Neudr. 39.) Eberlin lässt die Päpste die Bettelmönche als „jaghund verordnen in alle wält“ (I. 82). An einem andern Orte sagt er: „yetzt priester sein ist nitt anders dann . . . ein lockmeyss sein vff des teufels garn.“ (II. 68, vgl. dazu Cl. u. V. 748 ff.) Und noch genug andere Beispiele würde eine eingehendere Untersuchung dieser ritterlichen Standessprache beibringen können.¹⁾

6. Hofsprache.

Nach Sz. besitzt Hutten in seinen deutschen Schriften eine ausgebildete Technik für die Dämpfung und Verdunklung lateinischer Stellen, in denen die Unsittlichkeit behandelt wird. Damit soll er in ausgeprägtem Gegensatz zu dem gewöhnlichen Stil seiner Zeit stehen. Es ist zuzugeben, dass die Werke Huttens ziemlich arm sind an solchen schroffen Ausdrücken. Für den langen Vadiskus führt Sz. nur zwei Fälle an, wo das Wort „huore“ vorkommt, in den 1578 Versen der Klag und Vermahnung ist es gar nur einmal vertreten. (V. 1195), einmal auch in der 2. febris (143, 36). Allzu viele Beispiele wird man auch aus den übrigen Schriften nicht aufführen können. Meist treten für diese grobianischen Ausdrücke mildere ein; für das genannte Wort etwa „vnreyne frawen“ (Vad. 242, 20) oder weiter ausgeführt „schöne frawen wol gekleydt, die yedem seind vmbs gelt bereydt.“ (Kl. u. V. 550). In anderen Fällen findet Ersatz durch Fremdwörter, ja auch Unterdrückung statt.

Den Grund dafür, dass der Reformator gegen den lateinischen Text im Deutschen abschwächt, sieht Sz. in der gesellschaftlichen Stellung des Hofmanns Hutten. Ob das Allgemeinurteil über die sogen. Hofsprache, das damit gegeben wird, richtig ist, ist mir vorläufig noch zweifelhaft. Der Verfasser der 8. Schrift des 3. Bd. von Schades Satiren und Pasquillen scheint nicht ohne Erfahrung zu sprechen, wenn er u. a. äussert: „Da [an den Bischofshöfen] hört man (gleichwie vf anderer weltlichen fürsten höfen) selten oder nimmer von got reden, auch über tisch, sonder nur von kriegen vnd huoren“ (Schade III. 162).

Ich möchte dieses Streben nach einem gewählteren Ausdruck weit mehr dem Gelehrten, dem Humanisten Hutten zuschieben. Sz. selbst führt an, dass Wimpfeling die Ansicht, dass das Deutsche die grobianischen Nacktheiten vermeiden müsse, äussert. (Szamatólski 13). Ich will einige andere Belege für meine Vermutung geben.

Wie Schade (II. 339) richtig bemerkt, wird niemand in Abrede stellen können, dass der Verfasser des Dialogs zwischen dem Pfarrer und Schultheiss (II. 135–154) ein Gelehrter gewesen ist. In diesem Stück wird das Problem dieser eindeutigen Ausdrücke ganz eigentümlich behandelt. Wo ein anderer, etwa Luther, ohne weiteres Hure sagen würde, hat der Autor dreimal eine ironische Wendung. Er stellt den ehrbaren Pfaffen in Gegensatz zu dem liederlichen. Wenn jener zu Haus bleibt, hat dieser „sunst ain kirchtag mit seiner Gertrauten“ (II. 139). Von der Haushälterin heisst es dann einige Zeilen weiter, nicht etwa, dass sie trotz äussern Scheines der Ehrbarkeit eine Hure ist, sondern: „wer sie nit kennt, der hats für erber, wo sie schon darvor vil ställ durchloffen hat.“

¹⁾ Erst nach Abschluss meiner Arbeit bin ich auf ein Programm aufmerksam geworden, das ich leider nicht mehr erhalten konnte. Ich kann also nicht sagen, inwieweit damit für diese Rittersprache Material herbeigebracht ist. Der Titel ist: Haberland, Krieg im Frieden III, Ritter und Turniere im heutigen Deutsch. Progr. der Realschule zu Lüdenscheid 1895.

An der dritten Stelle fragt der Schultheiss den Pfaffen: „wo her ist man euch sölichs alles schuldig, dass man euch sol so vil brot . . . und gelt opfern, das ir mit euern bolstermuomen (= Bettcousinchen, Schade II. 334) verfressent?“ (141). In einem vierten Falle ist dieselbe Kategorie von Weibern, allerdings nicht ironisch, aber auch nicht mit jenem krassen Worte aufgeführt: „on dass si in iren höfen nerent von liederlichen weiber, kuppler vnd schalksnarren“ (II. 137).

Als zweites Beispiel führe ich die Behandlung desselben typischen Wortes „Hure“ bei Judas Nazarei (Vadian) an. Im Wolfsgesang kommt es nicht vor, indes liegt das wohl mehr im Inhalt der Schrift. In seinem grösseren Werke „Vom alten und neuen Gott“ vermeidet es derselbe Verfasser trotz aller Angriffe, trotz der schärfsten Polemik. Einzig da, wo sich seine Rede zum höchsten Pathos steigert, am Schluss, gebraucht er es, hier aber in Anlehnung an Apokalypse 17: „Wann die huor im purpurkleid . . . bütet allen iren buolen den tranck. — Die huor wird vnküsheit triben ires trancks biss ins endt der welt“ (67). Und nun ist es äusserst bezeichnend, wie er sich unmittelbar darauf entschuldigt: „wo ich unzüchtig were gewesen, ich hab es üch zuo guotem thon“.

Haben wir hier vielleicht eine Spur für den Ursprung der eigenartigen Behandlung der unsittlichen Worte, so gibt es auch andererseits genug Belege, dass auch sonst mehr oder weniger die Technik Huttens auf diesem Gebiet Parallelen hat. Murner übersetzt z. B. durchaus abschwächend *intra pudendas partes* „in den heimlichen orten“. (Guai. 406).

Ein ganz merkwürdiges Bild gewährt unter diesem Winkel betrachtet die schon einmal besonders von mir herangezogene Uebersetzung der *Epistola de non apostolicis quorundam moribus* (Schade II. 85 ff) bei einem Vergleich mit der lateinischen Vorlage. (Schade II. 80 ff). Während sie meist viel mehr ins einzelne geht als das Original, schwächt sie an den hierher gehörigen Stellen deutlich ab, wenn sie auch das Wort „Hure“ aufweist. „Unde meretrices et lenonum turbas nutritis“ „Davon ziehent ir huoren vnd buoben“. (87), „distribuitis . . . ecclesiasticas dignitates, reprobando dignos et indignos promoventes utpote garciones, lenones . . .“ „zuo kirchlicher wirdigkeit setzent ir herfür die unwürdigen lotterbuoben vnd hadrer“. (88). Am auffälligsten ist aber *te signavit per meretricem magnam, quae fornicata est cum regibus terrae, facta de matre noverca, de sponsa Christi adultera, de casta meretrix. concontractae sunt mammae pubertatis tuae.* — „geleichen mit der grossen huoren, die sich mit den künigen der welt befleckt. ir habent gemachet auss der heiligen muoter der ersten kirchen ein stiefmuoter, auss dem gemahel Christi ein ehebrecherin, auss der keuschen ein buolerin. ir habent . . . verlassen etc.“ (86). Der letzte Satz mit seiner anstössigen Schilderung ist also im Deutschen unterdrückt.

Ich führe hier noch eine Beobachtung an, die ich bei Eberlins Bundsgenossen gemacht habe, und die allerdings wohl unter dem Titel „Hofsprache“ behandelt werden kann. Eberlin passt seine Rede-weise seinem Publikum an. So zeigt sie im 1. Bdg. Eigentümlichkeiten, die direkt für den Adressaten bestimmt sind.¹⁾ Die Ausdrücke der Unsittlichkeit mangeln hier ganz. In meiner Arbeit über die 15 Bundsgenossen habe ich auch nachgewiesen, dass der 9. der stilistisch vollendetste ist. (82 ff). In dieser tiefensten Bittschrift zeigt nun Eberlin ebenfalls auf diesem Gebiete grosse Zurückhaltung. Nur am Schluss stösst man auf einen derben Vergleich: „nit minder dann ein huor bedarff vrlob vom huorenwirt, so sie will frumm werden“ (I. 105). Dagegen sind solche Stellen sonst auch bei gegebener Gelegenheit vermieden, z. B. „meer veracht dann ein frumm iunckfraw im gemeinen hauss“ (93).

Um das Fazit meiner allerdings längst nicht erschöpfenden Angaben in diesem Abschnitt zu ziehen: Hutten steht auch hier nicht allein. Auch andere Schriftsteller haben dieses, wenn man will, „höfische“ Stilelement. Selbst bei Vertretern der Volkssprache kommt es vor, wenn auch vielleicht meist nur in bestimmten Fällen und mit bestimmter Tendenz wie bei Eberlin. Es scheint humanistischen Ursprungs zu sein.

Nach diesen umfassenderen Ausführungen will ich nur noch nebenbei auf die beiden von Sz. in der Vergleichung der Klagschriften registrierten Fälle der „Hofsprache“ eingehen. Sz. räumt selbst ein, dass in dem einen Beispiel die Wirkung nicht stark sei. Man kann überhaupt kaum von einer Abschwächung reden, wenn „scortorum utriusque sexus innumerabilem turbam ac

¹⁾ Ich verweise darüber auf meine Dissertation S. 64 ff.

lenonum exercitum“ übersetzt wird: „ein vnzälich schar Huoren vnd buoben und ein grossses hör der ruffianer“. Auch in dem andern Falle scheint mir die Bedeutung übertrieben. Nur im Gegensatz zu der von Böcking abgedruckten Uebersetzung tritt die Zähmheit der Darstellung hervor, ohne dass sie ein schlagender Beweis für Hutten selbst wäre.

7. Die Vorrede.

Nur kurz will ich diesen Abschnitt behandeln. Er gehört eigentlich nicht mehr unter das Kapitel „Stil“. Sz. erklärt die Vorrede deshalb für unbedingtes Eigentum Huttens, weil sich zu vielen ihrer Gedanken in Schriften Huttens Parallelen finden.

Aber ohne Schwierigkeit kann man solche auch aus andern Schriften jener Zeit beibringen. Die Gedanken lagen zum Teil in der Luft. Ich gebe, wie es auch Sz. getan hat, eine einfache Gegenüberstellung.

Ein vnbekannter liebhaber der göttlichen warheit, vnd des vatterlands, enbeüt allen freyen Teütschen heyl.

Wolauß lieben frommen Teütschen, es ist zeyt, das wir vnsere yetzo lang här verlorne freyheit, widerumb zuo erlangen vntersuoehen. Hye habt ir den rechten anreitzer, der vns ob gott wil die grossen höppter, als Keiser, Fürsten, vn den Adel zuo hilff in diser sachen erwecken sol. Dorzuo, vnd anderem seinem loblichen füernemen, geb im glück vnd heyl der allmechtig Gott, welchem zuo eeren, uns allen zuo nutz vnd guot er disses on zwyfel vorgenommen hat Vmb gemeines nutzs willen hab ich ettliche seiner schrifften, als mir die zuo henden kommen, auss dem latin ins teütsch transferiert, so vil das die zyer latinischer sprach (die in ettlichem nit zuoverteütschen ist) hat leiden mögen. Got geb eüch allen viel heyles, vnd ein bestendig vest gemuot, Christliche warheit, vnd freyheit des vatterlands zuo verfechten. Hyeneben lassent eüch den frommen Hutten befolhen sein. Trotz Romanist.

Allen liebhabenden des heyligen Euan-geliums . . . wunsche ich Jacob Strauss durch Christum göttliche gnad, fride vnd frewd.

(Jacob Strauss, verständige tröstliche Lehre A 1.)

O ir frommen teütschen greiffen die sach dapffer an . . . Sind käck, die zyt ist hie, gott ist mit eüch, dann die grosse schindery der bápsttischen . . . mag vnd will gott nümme liden. (Eberlin I. 88.)

Vlrich von hutten übt die fäder vnd das schwärt, zuo erwecken alte teütsche erberkeit (Eberlin I. 4.)

Darumb erweckt ich üch frome weltlichen christen, ir sigen künig, fürsten, landsherrn, auch üch fürsichtigen weisen räten in stetten vnd allen communen, dass ir keinen curtisanen . . . in über land vnd gebiet lasst kommen. (Schade III. 60.)

Erasmus, Luther vnd Hut . . . vnderstond die rechte warheit in das volck zuo bringen in teütscher sprach, . . . in hoffnung, got werd seim armen teütschen volck die ougen auffthuon.

(Eberlin I. 86.)

. . . ward ich vss menschlicher bewegniss, vnd brüderlicher lieb gezwungen das ich (so vil an mir wer) die selbig latinisch epistel yederman vnsers tütschen vatterlands offenbar machte. (Epistel des Erasmus A 1.)¹⁾

V. Gnad woll dise ungezirt vnd vngeschmuckt usslegung, dan ich hofflichs vnd verbliempts dutschens ungeubt bin, gutwilliglich annehmen. (Wimpfeling, Uebs. der Declamatio de tribus fratribus. Vorrede. Vgl. Szamatólski 13.)

Woluff woluff ir frummen teütschen vnd legen ewer hand an pfluog, sind käck, got ist mit eüch. (Eberlin I. 104.)

Zuom achten, das sie herr Vlrichs von Hutten helffer sein wöllen wider die Curtisanen vnd ire anhängen. (30 Artikel des Janker Helferich, Reiter Heinz und Karsthans. Schade II. 42.)

¹⁾ Ein schön Epistel Erasmi von Rotterdam, das die Euangelisch leer von yederman sol gelesen vnd verstanden werden.

III.

Ich habe nur die wichtigsten Erscheinungen des Huttenschen Stils in der vorliegenden Untersuchung berücksichtigt und bin weit entfernt zu glauben, dass meine Darlegungen erschöpfend sind. Ich meine aber, nachgewiesen zu haben, was ich in der These, von der ich ausging, behauptete: Sz.'s Gründe für die Verfasserschaft Huttens an der Klagschriftensammlung sind nicht stichhaltig, insbesondere ist sein unbedingtes Vertrauen auf die Ergebnisse seiner Stiluntersuchung nicht gerechtfertigt. Mit andern Worten, es kann ebenso gut wie Hutten auch ein anderer der Uebersetzer der Conquestiones sein.¹⁾ Aus dieser Feststellung ergeben sich aber weitere Folgerungen. Ehe ich indes auf diese eingehe, will ich wenigstens zur Prüfung die Ansicht darlegen, die ich über die Verfasserschaft der Uebersetzungen habe.

Wenn ich auch durch meine Beobachtungen mich berechtigt fühle, die meisten Gründe Sz.'s für seine Behauptung beiseite zu schieben, so bleiben doch noch einige Punkte übrig, die für ihn sprechen könnten:

1. In der Sammlung befindet sich ein sicher Huttensches Stück.

2. Die Verbindung „weich und weiblich“ ist bisher nur bei Hutten und in der Klagschrift des unbekanntem Liebhabers an Kurfürst Friedrich nachgewiesen.²⁾

Nun steht dem gegenüber die Vorrede des unbekanntem Liebhabers, die Böcking und Strauss als Beweis gegen Huttens Verfasserschaft angesehen haben. Ich bin darin ganz auf ihrer Seite.

Um meine Meinung zu begründen, betrachte ich zunächst die Tätigkeit Huttens in der Zeit, in der auch diese Uebersetzungen entstanden sind. Am anschaulichsten wird sie an der Hand folgender Uebersicht.

September 1520.

Lateinische Klagschrift an Karl V.

11. „ „ „ Kurfürst Friedrich abgeschlossen.

13. „ „ „ Kurfürst Albrecht abgeschlossen.

13. „ „ „ Sebastian Rotenhan.

28. „ „ „ alle Deutschen abgeschlossen.

Oktober 1520.

Deutsche Klagschrift an alle Deutschen (erschieden Anfang November. Szamatólski 69. 74).

Dezember 1520.

Anfang Dezember: Klag und Vermahnung vollendet (Strauss, Ulrich v. Hutten. 345).

„ „ „ Klage über den lutherischen Brand in Mainz.

30. Dezember: Gesprächbüchlein vollendet.

Um die Wende 1520/21.

Die Entschuldigung (Szamatólski 79).

13. Januar 1521.

Lateinische Dialogi novi vollendet.

Wenn man den Umfang dieser Schriften betrachtet, die selbst nach Sz.'s Meinung nur mit einzelnen Teilen der Klag und Vermahnung bis vor den September zurückreichen können, dann muss man staunen vor der Arbeitskraft Huttens. Nebeneinander schreibt er die lateinischen Klagschriften und die Klag und Vermahnung, dann übersetzt er die Klagschrift an alle Deutschen und arbeitet weiter an dem umfangreichsten seiner Gedichte; sicher beschäftigt ihn auch schon im November, wo nicht schon im Oktober, die Verdeutschung der Gespräche Vadiskus, Inspicientes, Febris II. Dazu treten im Dezember die beiden Fassungen der Klage über den lutherischen Brand, im selben Monat auch sicher noch die Dialogi novi, nach dem 17. Dezember die sehr lange „Ent-

¹⁾ Dass die von Böcking abgedruckte Uebersetzung der Klagschrift an Kurfürst Friedrich nicht von Hutten herrührt, darin bin ich mit Sz. ganz einer Meinung.

²⁾ Vielleicht liesse sich noch dazu zählen, dass das Wort „Anreizer“ der Vorrede bisher ebenfalls nur in der Huttenschen Klagschrift an alle Deutschen zu belegen ist. Aber hier könnte man sofort den Einwand erheben, dass dem unbekanntem Liebhaber diese Schrift Huttens ja vorgelegen hat und er auf Grund derselben den Ausdruck in der Vorrede gebraucht haben könnte.

schuldigung“. Dabei ist der Glossen zur Bannbulle Luthers, die wahrscheinlich auch hierher gehören, und der umfangreichen Korrespondenz noch gar nicht gedacht.

Eins haben fast alle diese Schriften gemein: Sie sind leidenschaftliche, an die grosse Masse gerichtete Herzensergüsse ihres Verfassers. Ausnahmen bilden nur die 4 an bestimmte Personen gerichtete Conquestionen und ihre Uebersetzungen. Und nun frage ich: Wird Hutten diese für so wichtig gehalten haben, dass er es für nötig erachtete, sie neben der Fülle seiner übrigen Arbeiten noch persönlich zu übersetzen? Ich bin der Meinung, dass er sie hat übersetzen lassen. So hatte er es schon im Februar 1519 mit der febris I. gemacht,¹⁾ so hat er es später auch wieder getan. Der Mann aber, der es ihm später besorgte, war Martin Butzer.²⁾ Auch für diese Schriften deuten manche Anzeichen auf den späteren Strassburger Reformator.

Butzer gehörte damals zu den Schutzbefohlenen Sickingens, aber gerade er war auch der Schützling Huttens. Es ist beinahe rührend, wie dieser um den Freund besorgt ist.³⁾ Butzer sucht das zu vergelten, indem er den nicht ungefährlichen Vertrieb Huttenscher Werke vermittelt. Ob nur dafür die drei Goldgulden, immerhin eine nicht geringe Summe, eine Entschädigung sind, die Hutten ihm mit einem interessanten Briefe am 28. November 1520 übersendet? Denn am Schluss fordert er noch eine genaue Rechnung, damit er weiss, was er ihm noch schuldig sei. Und in diesem Schreiben findet sich auch die ausdrückliche Erwähnung der „conquestionum Latinarum exemplaria“, auf die Sz. so grosses Gewicht legt. Wenn Butzer der Verfasser der Uebertragungen war, so konnte, ja musste Hutten ihm gegenüber allerdings diesen Gegensatz hervorheben. Auch das Verhältnis, in dem der „unbekannte Liebhaber“ zu Hutten zu stehen scheint, kann man wohl mit dem Butzers zu Hutten vergleichen.

Nimmt man Butzer als Verfasser an, so lösen sich ohne weiteres auch einige andere Schwierigkeiten. Die Uebersetzung ist dann in gewisser Hinsicht eine gemeinsame Arbeit, in der das auffällige „weich und weibisch“ nichts mehr bedeuten kann. Weiter kann es unter diesen Umständen auch nicht wunder nehmen, wenn Huttens Uebertragung der Klagschrift an alle Deutschen in die Sammlung mit aufgenommen wird. Das Werk ist dann kein Raubdruck, Hutten selbst übergibt es der Offizin; es erscheint mit der Angabe des Verfassers, des unbekanntes Liebhabers der göttlichen Wahrheit, aber wie nahe es dem ritterlichen Humanisten steht, deutet das Titelbild an, auf dem seine Gestalt prangt.

IV.

Ich hatte schon erwähnt, dass sich mir aus meiner Untersuchung einige Folgerungen zu ergeben scheinen, auf die ich nunmehr näher eingehen will. Nur nebenbei will ich bemerken, dass die Frage, ob die Sammlung von Hutten selbst herrührt, auch für die Datierung des Beginns der deutschen Produktion Huttens von einiger Bedeutung sein kann. Ich will hier indes auf etwas anderes hinweisen.

Ich glaube zunächst, dass wir in den Aufstellungen Sz.'s für Huttens Stil ein philologisches Kriterium nicht besitzen. So wertvoll in vieler Beziehung die Arbeit Sz.'s ist, in dieser Hinsicht genügt sie nicht. Sz. hat drei Fehler in der Festlegung der Normen für den Huttenschen Stil gemacht. Der erste ist das Heranziehen Varnbülers. Ein gewaltiger Irrtum ist schon die Meinung, dass man den Vadiskus Varnbülers als gleichzeitig mit dem Original ansehen dürfe (Szamatólski 3). 24 Jahre liegen die Huttensche und seine Uebersetzung auseinander. In dieser Zeit aber waren die gewaltigsten Bewegungen in der Sprache entstanden, vor allem hatte Luthers mächtiges Genie durch

¹⁾ Die Behauptung Sz.'s (65), dass auch die 1. Febris von Hutten selbst übersetzt sei, ist vollkommen unbegründet. Sehr wohl konnte Hutten den Dialog mit in das Gesprächbüchlein aufnehmen, da ja Sickingen mit der Entstehungsgeschichte bekannt war. Warum Hutten, da er doch mit Sickingens Wunsch nach einem deutschen Text einen hinreichenden Grund gehabt hätte, offen seinen Namen als den des Uebersetzers zu nennen, aus „humanistischem Schriftstellerstolz“ ihn sollte verschwiegen haben, ist mir auch nicht verständlich. Auch überwog in Hutten zur Zeit der Entstehung dieses deutschen Gesprächs wieder einmal ganz der Ritter. Die Vorbereitungen zu dem Feldzug gegen Herzog Ulrich nehmen ihn, wie seine Briefe bezeugen, ganz in Anspruch.

²⁾ Strauss, Hutten.⁴ 355. Str. äussert auch schon die Vermutung, dass Butzer vielleicht an der Uebersetzung der Klagschrift an alle Deutschen beteiligt sei.

³⁾ Baum, Capito und Butzer. 115 ff.

die Fülle seiner Schriften gewirkt. |Wie sich das Sprachgefühl bei dem einzelnen schärft, dafür sind ein vorzüglicher Beweis die beiden Celestinaübersetzungen des Christof Wirsung vom Jahre 1520 u. 1534.¹⁾ Durchaus abzulehnen ist es weiter, wenn Sz. Varnbülers Schreibweise als den Durchschnittstil bezeichnet. Wer so am Worte klebt wie Varnbüler, gehört sicher zu den schlechten Schriftstellern. Der dritte Fehler Sz.'s war, dass er sich fast allein auf die Untersuchung des Vadiskus beschränkte. Zu einer genauen Feststellung des Stils eines Schriftstellers gehört die Heranziehung des Materials im weitesten Umfange. Dieses Material aber muss im Zusammenhang des Stils der ganzen Zeit betrachtet werden. Darauf hat Sz. gar nicht Rücksicht genommen. Er geht von der Voraussetzung aus, dass Hutten einen besonderen Stil schreibt, findet das bestätigt durch die gewaltigen Unterschiede gegen den einen Varnbüler und zieht seine Schlüsse, ohne zu bedenken, dass Hutten wie jeder Schriftsteller ein Kind seiner Zeit ist. So werden seine Schlussfolgerungen zu irrigem. Und so ist diese Stiluntersuchung, die vielfach für das Muster einer solchen gilt, grossenteils in ihrem Zweck verfehlt.

Doch aus diesen Erwägungen ergibt sich noch mehr. Auf Grund meiner Beobachtungen erhebe ich die Frage: Kennen wir überhaupt den Stil der Reformationszeit so genau in allen seinen Unterschieden und Feinheiten bei den einzelnen literarischen Vertretern, dass wir in ihm ein philologisches Kriterium besitzen? Ich bezweifle es. Gewiss gilt auch für jede Stiluntersuchung Fausts Satz:

„Wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nicht erjagen . . .“,

aber wenn wir diesem Gefühl zu sehr folgen, so wird jeder Schluss nur eine mehr oder weniger gut begründete Hypothese bleiben. Zumal aber, wenn wir den Stil als einziges Kriterium anwenden.

Ich habe aus A. Götzes Aufsatz „Ein Sendbrief Eberlins von Günzburg“²⁾ zuerst, ohne auf Titel und Einleitung Rücksicht zu nehmen, allein den Text des Büchleins, das Götze Eberlin zuschreibt, gelesen. Ich hatte ebenfalls das Gefühl, dass hier eine Eberlinsche Schrift vorliegen könnte. Dann las ich die Begründung Götzes für seine Ansicht, die sich auf den Stil, besonders den Wortschatz, beruft. Ich erkenne die scharfsinnigen, tüchtigen Ausführungen Götzes an, aber sie genügen mir nicht, die Bedenken, die ich gegen diese Art der Verwendung des Stils als Kriterium habe, zu zerstreuen. Auch Götzes Behauptung bleibt hypothetisch.

Wenn wir den Stil als ein brauchbares Kriterium haben wollen — und er kann ein solches wohl abgeben —, so müssen wir m. E. von den einzelnen Elementen ausgehen. Sie wären in allen irgendwie wichtigeren Schriften der Zeit im weitesten Umfange zu prüfen. Ich denke dabei an Arbeiten, wie etwa die letzthin erschienene von A. Keller, „Die Formen der Anrede im Frühneuhochdeutschen.“³⁾ Noch vorteilhafter wären aber auch hier möglichst ausführliche statistische Aufstellungen. Diese Monographien über die einzelnen Erscheinungen würden uns dann das gesamte Material geben, und auf ihrer Grundlage liesse sich das Spezifische des Stils der einzelnen Schriftsteller bestimmen. Ich bin überzeugt, dass sich hier der Germanistik noch ein reiches und fruchtbares Feld für ihre Tätigkeit erschliesst.

¹⁾ Vgl. dazu Fehse, Christof Wirsungs Deutsche Celestinaübersetzungen. Hall. Diss. 1902.

²⁾ Z. f. d. Philol. XXXVI. 145 ff.

Ich möchte an dieser Stelle auf den Dialog XIV bei Schade II. 119 ff aufmerksam machen. Nach Strobel ist der Verfasser Urbanus Rhegius. Schade scheint von dieser Ansicht nicht überzeugt zu sein. (II 324). Ich habe leider auch die Strobelschen Beiträge bisher noch nicht erlangen können, um eine eingehendere Prüfung vorzunehmen. Aber nach manchen Punkten auch des Inhalts zu schliessen, könnte sehr wohl Eberlin der Verfasser sein.

³⁾ Z. f. d. Wortforschung. Oktoberheft 1904.

die Fülle seiner Schriften gewirkt. |Wie sich das Sprachgefühl bei dem einzelnen schärft, dafür sind ein vorzüglicher Beweis die beiden Celestinaübersetzungen (1534.¹⁾ Durchaus abzulehnen ist es weiter, wenn ein Stil bezeichnet. Wer so am Worte klebt wie Varnbüler. Der dritte Fehler Sz.'s war, dass er sich fast alle Mühe zu einer genauen Feststellung des Stils eines Schriftstellers im weitesten Umfange. Dieses Material aber muß betrachtet werden. Darauf hat Sz. gar nicht Rücksicht genommen, dass Hutten einen besonderen Stil schreibt, der sich von dem eines Varnbülers und zieht seine Unterschiede gegen den einen Varnbüler und zieht seine Unterschiede gegen jeden Schriftsteller ein Kind seiner Zeit ist. So ist diese Stiluntersuchung, die vielfach für diesen Zweck verfehlt.

Doch aus diesen Erwägungen ergibt sich die Frage: erhebe ich die Frage: Kennen wir überhaupt die Unterschiede und Feinheiten bei den einzelnen philologischen Kriterien besitzen? Ich bezweifle Faustus Satz:

„Wenn ihr's nicht fühlt, ihr
aber wenn wir diesem Gefühl zu sehr folgen,
gut begründete Hypothese bleiben. Zumal aber,

Ich habe aus A. Götzes Aufsatz „Ein Sermon
Titel und Einleitung Rücksicht zu nehmen, alle
schreibt, gelesen. Ich hatte ebenfalls das Gefühl,
Dann las ich die Begründung Götzes für seine
schatz, beruft. Ich erkenne die scharfsinnigen, tüchtigen
mir nicht, die Bedenken, die ich gegen diese Art
zerstreuen. Auch Götzes Behauptung bleibt hypo-

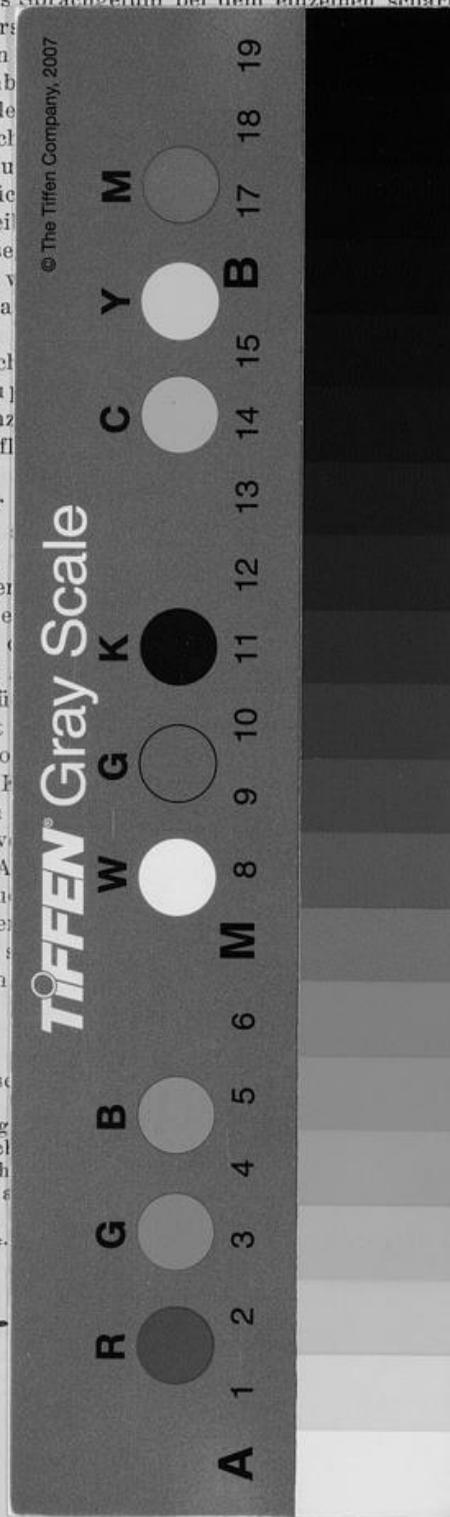
Wenn wir den Stil als ein brauchbares
wohl abgeben —, so müssen wir m. E. von den
irgendwie wichtigeren Schriften der Zeit im weiten Umfange
Arbeiten, wie etwa die letzthin erschienene von A. Götze
deutschen.“³⁾ Noch vorteilhafter wären aber auch
lungen. Diese Monographien über die einzelnen Schriftsteller
Material geben, und auf ihrer Grundlage liesse sich der
steller bestimmen. Ich bin überzeugt, dass sich ein
bares Feld für ihre Tätigkeit erschliesst.

¹⁾ Vgl. dazu Fehse, Christof Wirsungs Deutsche

²⁾ Z. f. d. Philol. XXXVI, 145 ff.

Ich möchte an dieser Stelle auf den Dialog
Strobel ist der Verfasser Urbanus Rhegius. Schade daß
Ich habe leider auch die Strobelschen Beiträge bisher
Prüfung vorzunehmen. Aber nach manchen Punkten
der Verfasser sein.

³⁾ Z. f. d. Wortforschung. Oktoberheft 1904.



ihre 1520 u.
Querschnitts-
Schriftstellern.
beschränkte,
es Materials
ganzen Zeit
oraussetzung
tigen Unter-
Hutten wie
rigen. Und
s in ihrem

obachtungen
nau in allen
in ihm ein
ntersuchung

er weniger
anwenden.
st, ohne auf
Eberlin zu-
gen könnte.
s den Wort-
sie genügen
n habe, zu

ein solches
ren in allen
ke dabei an
ühneuhoch-
che Aufstel-
as gesamte
nen Schrift-
und frucht-

2.
schen. Nach
ein. (II 324).
eingehendere
wohl Eberlin